



Linz, 06.12.2023

1. Oö. Landesdienststellen lt. Verteiler 1
2. Betriebliche Einrichtungen des Landes OÖ
C-L (ausgen. G)
3. Landesmusikschulen
4. Oö. Gesundheitsholding GmbH
5. Straßenmeistereien
6. Betriebsrat Kepler Universitätsklinikum
7. Betriebsrat Oö. Gesundheitsholding GmbH
8. Zentralbetriebsrat Oö. Gesundheitsholding GmbH

Landes-Gästehäuser; Termine für die Winter-/Frühjahrssaison 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landes-Gästehäuser Bad Hall, Bad Ischl, Hinterstoder, St. Wolfgang, Windischgarsten (Selbstversorger-Wohnungen) und Wurzeralm (in den Weihnachts- und Semesterferien) stehen den Landesbediensteten auch in der kommenden Saison wieder für einen Urlaub zur Verfügung. Zusätzlich besteht in den Semesterferien auch die Möglichkeit, in der Adalbert-Stifter-Jugendherberge in Aigen-Schlägl einen Skiurlaub zu verbringen. Darüber hinaus möchten wir Sie auch auf das Angebot der OÖ Bildungsschlösser in der Beilage aufmerksam machen.

In allen Landes-Gästehäusern (Windischgarsten ausgenommen) wird voraussichtlich ab 1. Jänner 2024 auf Halbpension umgestellt. Die Aufenthalte beginnen somit am Anreisetag mit dem Abendessen und enden am Abreisetag nach dem Frühstück.

Semesterferien:

Schicken Sie bitte die vollständig ausgefüllten Formulare ab sofort per E-Mail via gbm.post@ooe.gv.at an die Abt. Gebäude- und Beschaffungs-Management.

Anmeldeschluss für die Semesterferien: 22.12.2023

Die Vergabe der Aufenthalte erfolgt ausschließlich nach sozialen Richtlinien (Anzahl der Kinder, Familieneinkommen, etc.) inkl. Berücksichtigung aller bisher konsumierter Urlaube. In den Landes-Gästehäusern ist der Aufenthalt für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres möglich.

Da für die Weihnachts- und Semesterferien erfahrungsgemäß weitaus mehr Ansuchen einlangen als Plätze zur Verfügung stehen, ersuchen wir Sie, unbedingt ein Ersatzhaus anzuführen.

Alle Antragsteller/Innen erhalten nach dem Anmeldeschluss so früh wie möglich eine schriftliche Information. Die Termine entnehmen Sie bitte der Beilage. (Weitere Infos finden Sie auch im Intranet > Informationsangebote und Leistungen > [Landes-Gästehäuser](#)).

**Voraussichtliche Tarife pro Nacht (inkl. USt) ab
1. Jänner 2024**

	Gästehäuser Halbpension	Windischgarsten (keine Verpflegung)
Landesbedienstete	34,00 €	17,00 €
Partner (mtl. Einkommen bis 1.217,96 € brutto*)	34,00 €	17,00 €
Partner (mtl. Einkommen über 1.217,96 € brutto*)	41,00 €	20,50 €
Kinder vom 1. bis zum vollendeten 6. LJ (bis 5,99 Jahre)	11,00 €	5,50 €
Kinder vom 6. bis zum vollendeten 15. LJ (bis 14,99 Jahre)	18,00 €	9,00 €
Kinder ab dem 15. LJ bis Ende Bezug Familien Beihilfe	34,00 €	17,00 €
Begleitperson/Betriebsfremde (nur wenn im zugeteilten Zimmer ein Bett frei ist)	55,00 €	27,50 €
Betriebsfremde Kinder vom 1. bis zum vollendeten 6. LJ	18,00 €	9,00 €
Betriebsfremde Kinder vom 6. bis zum vollendeten 15. LJ	27,00 €	13,50 €
Kurgäste (mit Kurbewilligung der KFL)	53,00 €	

* 1.217,96 € brutto ist der dzt. gültige Ausgleichszulagenrichtsatz (erhöht sich jährlich).

Zur Förderung von Familien von Landesbediensteten gelten in diesem Zusammenhang für die soziale Gestaltung folgende **Abschläge**:

Bei einem Haushaltseinkommen (Jahreslohnzettel – Bruttobezüge §25) ohne Familienbeihilfe **unter 35.000 Euro brutto/Jahr** gibt es 20 % Rabatt auf die gesamten Gebühren.

- a) Pro zusätzlich im Haushalt lebender Person erhöht sich die Grenze für das Haushaltseinkommen um weitere 5.000 Euro brutto jährlich.
- a) Um in den Genuss des Rabattes zu kommen, ist dem Antrag ein Nachweis (aktueller Jahreslohnzettel) über das Familieneinkommen beizulegen (von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden berufstätigen Personen).

Der Rabatt wird nur bei Mitnahme der Kinder und bei Aufhalten von mindestens 3 Nächten gewährt. Gebühren fallen nur für die ersten beiden Kinder an. Für Kinder mit Beeinträchtigung (Bezug der erhöhten Familienbeihilfe) wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eine gänzliche Befreiung von der jeweils festgesetzten Gebühr gewährt. Ab dem 15. LJ wird der Tarif für Landesbedienstete verrechnet.

Kurzaufenthalte:

Für Kurzaufenthalte (ein oder zwei Nächte) wird für alle Gästehausgebühren ein Zuschlag von 10% verrechnet. Buchungen finden lt. Terminliste statt, verkürzte Aufenthalte werden nur kurzfristig nach Verfügbarkeit eingebucht.

Storno:

Bei einer **Stornierung** von weniger als 2 Wochen vor Antritt des Aufenthaltes wird eine Stornogebühr in Höhe von 30 % verrechnet. Ausnahmen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe, z.B. Krankheit, gemacht werden, wobei jedoch in diesem Fall ein ärztliches Attest vorzulegen ist.

Freundliche Grüße

für das Land Oberösterreich:
Mag. Gerhard Burgstaller

Beilagen**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.